



19. Juni 2007

Gemeinderat Wattwil
9630 Wattwil

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	20. Juni 2007
Bearb.	
Nr.	

063 **Gemeinde Wattwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gewässerabstandslinienplan (Baulinienplan)** *Wisbach*

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Der gleichzeitig eingereichte Teilstrassenplan Neuwisstrasse wird wegen hängiger Einsprachen gegen das Wasserbauprojekt (Brücke über die Neuwisstrasse) bis zur Erledigung der Einsprachen sistiert (vgl. Schreiben Tiefbauamt an Gemeinderat Wattwil vom 15. Juni 2007, Beilage).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 550.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Kopie des Schreibens des Tiefbauamts vom 15.6.07 an GR Wattwil wegen der Genehmigung des Teilstrassenplans

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst